

Thema: Änderung der Ausgabefugnisse der StuKo in der Finanzordnung

Antragssteller*innen: Jan Romann

Der Studierendenrat möge beschließen:

§ 45 der Finanzordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stugenkonferenz kann ihre Mittel bewilligen für

1. Ausgaben, von denen mehr als ein Studiengangsausschuss begründen kann, dass diese seiner Arbeit zugutekommen (stugenübergreifende Ausgaben),
2. Stugen, deren Budget erschöpft ist,
3. nachweislich notwendige Ausgaben eines StugA, die einen erheblichen Teil seines Budgets beanspruchen und hierdurch seine weitere Arbeitsfähigkeit einschränken würden und
4. die Förderung von Projekten und Veranstaltungen, die der Studierendenschaft z. B. In den Bereichen politische Bildung, Kultur oder Sport zugutekommen.

(2) Die StuKo gibt sich Richtlinien, die die Bedingungen für die Bewilligung von Mitteln konkretisieren. Der*die Finanzreferent*in des AStA berät die Stuko vor einer Änderung der Richtlinien.

(3) Die Bewilligung und Abrechnung von Mitteln der StuKo durch den AStA erfolgt spätestens nach Vorlage des rechtskräftigen Protokolls. Der AStA kann nach eigenem Ermessen Ausgaben auch vor Vorlage des rechtskräftigen Protokolls bewilligen. § 41 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

Begründung:

Die oben stehenden Änderungen der Finanzordnung erweitern die bisherigen Befugnisse zur Mittelbewilligung durch die StuKo um Punkte, die zuvor schon Antragsgrundlage gewesen sind, und sorgen so dafür, dass der Status Quo besser durch die Ordnungen abgebildet wird. So gibt es – hoffentlich – weniger Gesprächsbedarf in den Sitzungen der StuKo, was mehr Raum z. B. politische Arbeit öffnen kann.